Zeitschrift: Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 86 (2013)

Heft: 9: 1000 Tage Chef LBA, Div Baumgartner zieht Bilanz

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herausgegriffen

ARMEE-LOGISTIK

86. Jahrgang. Erscheint 11-mal jährlich (monatlich, Doppelnummer 7/8). ISSN 1423-7008. Beglaubigte Auflage 4549 (WEMF 2012).

Offizielles Organ: Schweizerischer Fourierverband (SFV) / Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) / Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK) / Armee Logistik Verband Aargau (alvaargau)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder, Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat 079 346 76 70, Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30, E-Mail swalder@bluewin.ch

Redaktion: Акмее-Logistik, Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)
Sektionsnachrichtenredaktor: Four Christian Schelker (cs)
Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika).
Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus / Mitglied EMPA);
Member of the European Military Press Association (EMPA)
Rédaction Sulsse Romande (Correspondance:)
Michel WILD (rmw), Huberstrasse 34, 3008 Berne,
téléphone privé 031 371 59 84, mobile 079 328 25 36.

Redaktionsschluss: am 01. des Monats

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten: Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53, E-Mail: mut@fourier.ch

SOLOG-Mitglieder: Bei den jeweiligen Sektionsvorständen oder beim Zentralkassier (siehe Impressum SOLOG)

VSMK-Mitglieder: Zentrale Mutationsstelle VSMK, Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Mühlebühl 26, 9100 Herisau, E-Mail: vonaesch@gmx.ch

ALVA-Mitglieder: Stabsadj Sandro Rossi, Im Täli 5, 5452 Oberrohrdorf, E-Mail: sandro.rossi@alvaargau.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau, Telefon Geschäft 044 258 40 10 (Hr. Walder), Fax 044 258 40 30, E-Mail: swalder@bluewin.ch, Inseratenschluss: am 01. des Vormonats

Druck: Druckerei Triner AG, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Druckerei Triner AG

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Bernstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Chemiewaffen

Die Chemiewaffenkonvention (CWK; auch Chemiewaffenübereinkommen, CWÜ) ein internationales Übereinkommen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, das die Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen verbietet. Am 3. September 1992 wurde die Konvention von den Mitgliedstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz verabschiedet und am 29. April 1997 trat sie in Kraft. Die CWK sieht eine Reihe umfassender und konkreter Abrüstungsschritte vor. Seit ihrem Inkrafttreten 1997 ist mit der Überwachung zur Einhaltung der CWK die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag beauftragt, mit folgenden Organen: Konferenz der Vertragsstaaten, Exekutivrat und Technisches Sekretariat.

Ein «Verifikationsanhang» zum CWK legt die einzelnen Schritte zur Vertragserfüllung fest. In diesem werden die Chemikalien in Abhängigkeit von ihrem Missbrauchsrisiko in den Listen 1, 2 und 3 aufgeführt; die Liste 1 enthält chemische Kampfstoffe wie Lotse.

Werden Verstösse gegen das CWK vermutet, kann jeder Vertragsstaat bei der OPCW um eine Verdachtsinspektion ersuchen; diese muss von einer Konferenz der Vertragsstaaten bewilligt werden. Erhärten sich die Verdachtsmomente, kann die OPCW sowohl die UN-Generalversammlung als auch den UN-Sicherheitsrat einschalten, welcher mit Sanktionen die Nichteinhaltung ahnden kann.

Die Schweiz hat die CWK 1995 ratifiziert, mit Wirkung zum 29. April 1997. 189 Staaten haben das Übereinkommen mit Stand Juli 2013 ratifiziert. Die Konvention wurde von Israel und Myanmar zwar unterzeichnet aber nicht ratifiziert, von Angola, Ägypten, Nordkorea, Südsudan und Syrien bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Chemische Waffen wurden letztmals in grösserem Rahmen in einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Staaten von (1980) 1984 bis 1988 im Golfkrieg I (Irak-Iran) durch den Irak angewendet. Beim Giftgaseinsatz des Iraks im März 1988 gegen das kurdische Dorf Halabya sind 5'000 Zivilisten getötet worden.

Im langwierigen Bürgerkrieg in Syrien ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit am 21. August 2013 zu einem Angriff des Regimes mit chemischen Waffen auf die Zivilbevölkerung in einem Stadtteil von Damaskus gekommen. Mit einer mehrtägigen Verzögerung wurden UN-Chemiewaffeninspektoren zur Untersuchung des mutmasslichen Giftgaseinsatzes vor Ort vom Regime zugelassen. Die Inspektoren sind inzwischen abgereist und der detaillierte Untersuchungsbericht steht zur Zeit noch aus.

Die Meldungen über den Chemiewaffeneinsatz in Syrien jagen sich täglich. Frankreich hat einen Bericht publiziert, welcher die Syrischen Chemiewaffen und deren Einsätze beleuchtet

Syrien besitzt einen der grössten operationellen Vorräte in der Welt an Chemischen Waffen, welche aus einem alten und diversifizierten Programm stammen. Bereits im April 2013 hat das Regime gegen die eigene Zivilbevölkerung Sarin (Nervengift) eingesetzt. Das syrische chemische Arsenal ist massiv und diversifiziert, es enthält:

- Mehrere hundert Tonnen gelagertes Yperit in der finalen Form
- Mehrere duzend Tonnen von VX, die höchst toxische der bekannten Substanzen des Chemischen Krieges
- Mehrere hundert Tonnen von Sarin, die den hauptsächlichen Vorrat ausmachen.

Damaskus kann seine Chemischen Waffen mittels einer grossen Palette von Transportmitteln einsetzen: Raketen SCUD C und B, M600, SS21, Luftbomben und Artillerieraketengeschosse mit einer Reichweite von 50 bis 500 km.

Das chemische Programm ist im Centre d'Etudes et de Recherches Scientifiques (CERS) angesiedelt, wo auch die toxischen Substanzen produziert werden. Nur der Staatschef und die einflussreichsten Mitglieder seines Clans sind berechtigt den Befehl zum Gebrauch der Chemischen Waffen zu geben.

Der massive und koordinierte Einsatz von chemischen Mitteln gegen die Zivilbevölkerung am 21. August 2013 hinterlässt gemäss verschiedenen Quellen die traurige Bilanz von ca. 1500 Toten. Der französische Bericht zieht den Schluss, dass nur das Regime den Angriff vom 21. August 2013 befohlen und ausgeführt haben kann.

Quellen: http://de.wikipedia.org/wiki/ Chemiewaffenkonvention und République Française: Synthèse nationale de renseigne-

Synthèse nationale de renseignement déclassifié.

Programme chimique syrien etc.

(rh)